

# Anhörung zum Agrarpaket Frühling 2015

## Audition sur le train d'ordonnances Printemps 2015

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze - primavera 2015

Organisation / Organizzazione	Suissemelio  Kommission Hochbau und Soziales
Adresse / Indirizzo	René Gex-Fabry Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Dienststelle Landwirtschaft Avenue Maurice-Troillet 260 1950 Sitten (Châteauneuf)
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sion, 12. Dezember 2014

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 03 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)..... 4

Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211)..... 5

**Weiterentwicklung des SAK-System**

Die Eintretensschwelle für die Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen in Form von Investitionshilfen wird zurzeit über den Arbeitsbedarf nach Art. 3 SVV definiert. Die zur Berechnung notwendigen Faktoren sind aktuell in der LBV und in der IBLV enthalten. Auftrag und Vorschläge über eine Weiterentwicklung des SAK-System liegen vor. Eine Weichenstellung durch den Bundesrat steht noch aus.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das SAK-System lediglich eine administrative Grösse darstellt. Ein Landwirtschaftsbetrieb kann hinsichtlich Arbeitsaufwand nicht zweifelsfrei administriert werden und schon gar nicht bei der dynamisch verlaufenden Entwicklung in der Landwirtschaft. Aus diesem Grund ist bei der Weiterentwicklung des SAK-Systems der administrative Aufwand im Vollzug angemessen zu beachten. Dazu verweisen wir auf das Postulat 14.3514 „Agrarpolitik 2018-2021. Massnahmenplan zum Abbau der überbordenden Bürokratie und zur Personalreduktion in der Verwaltung“ und auf das Postulat 14.4046 „Administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft“.

**BR 03 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen. Wo keine Bemerkungen oder Anträge formuliert sind, unterstützen wir die vorliegende Version des BLW. Dies ist insbesondere bei der Gewichtung zu berücksichtigen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>															
Art. 19	<p>Für Ökonomie- und Alpgebäude sind die pauschalen Beitragsansätze zu überprüfen.</p> <p>Zudem ist die Möglichkeit zur stärkeren Förderung innovativer Projekte (einfach, arbeitswirtschaftlich vorteilhaft, kostengünstig) durch das BLW speziell zu prüfen.</p>	<p>Die pauschalen <b>Maximalbeitragssätze</b> für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:</p> <table border="1" data-bbox="1357 810 2067 1050"> <thead> <tr> <th>In Kraft seit</th> <th>HZ und BZ I Fr. je GVE</th> <th>BZ II-IV Fr. je GVE</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2004</td> <td>3'000-3'550</td> <td>4'500-5'300</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>3'000-3'550</td> <td>4'500-5'300</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>2'800</td> <td>4'000</td> </tr> <tr> <td>2013</td> <td>2'800</td> <td>4'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Baukosten-Index der ART wird für Ökonomiegebäude im Jahr 2004 ein Index von 388.5 und für 2014 ein Index von 456.5 ausgewiesen. Die Zunahme um 68 Indexpunkte entspricht einem Baukostenanstieg von rund 17.5 Prozent.</p> <p>Die effektiv berechneten Beitragssätze basieren auf den Werten in der IBLV und sind tiefer (s. Bemerkung S. 5).</p>	In Kraft seit	HZ und BZ I Fr. je GVE	BZ II-IV Fr. je GVE	2004	3'000-3'550	4'500-5'300	2007	3'000-3'550	4'500-5'300	2008	2'800	4'000	2013	2'800	4'000
In Kraft seit	HZ und BZ I Fr. je GVE	BZ II-IV Fr. je GVE															
2004	3'000-3'550	4'500-5'300															
2007	3'000-3'550	4'500-5'300															
2008	2'800	4'000															
2013	2'800	4'000															

**Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das BLW hat im Rahmen der Anhörung vorgeschlagen, acht landwirtschaftliche Verordnungen des Bundesrates sowie je einen Erlass des WBF und des BLW anzupassen. Die Suisse romande erweitert den Rahmen um die IBLV.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
IBLV Anhang 4 Ziffer III	Der pauschale Ansatz für Beiträge und Investitionskredit für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere soll durch das BLW überprüft und entsprechend der Baukostenentwicklung angepasst werden. Die Anpassung soll mindestens 15 Prozent betragen.	<p>Bis Ende 2007 wurde der Bundesbeitrag in Abhängigkeit zur Finanzkraft der Kantone ausgerichtet. Seit 2008 sind die pauschalen Ansätze für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere unverändert.</p> <p>Im Baukosten-Index der ART wird für Ökonomiegebäude im Jahr 2008 ein Index von 439.6 und für 2014 ein Index von 456.5 ausgewiesen. Die Zunahme um 18.6 Indexpunkte entspricht einem Baukostenanstieg von rund 3.8 Prozent.</p> <p>Gemäss Baukosten-Index sind die Baukosten im Zeitraum 2008 bis 2014 nur leicht angestiegen. Allerdings sind neben der Bauteuerung weitere kostentreibende Faktoren zu beachten.</p> <p>Zum Beispiel:                      Anpassung der technischen Normen in jüngster Vergangenheit [u.a. Betonüberdeckung nach Norm SIA 262 Betonbau] oder in naher Zukunft, Umweltschutzmassnahmen (Pflicht zur Abdeckung von Güllensilo), Rückbau von Altbauten mit entsprechenden Entsorgungskosten (Stichwort asbesthaltiger Faserzement), Einschränkungen bei der Verwendung von Aushubmaterial auf der Liegenschaft, Anforderungen an die Arbeitswirtschaft (Beitrag ist gleich, ob von Hand oder mit</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>einem automatischem Melksystem produziert wird).</p>
<p>IBLV Anhang 4 Ziffer IV</p>	<p>Die pauschalen Ansätze für Beiträge und Investitionskredit für Alpgebäude soll durch das BLW überprüft und entsprechend der Baukostenentwicklung angepasst werden. Die Anpassung soll mindestens 20 Prozent betragen.</p>	<p>Die pauschalen Ansätze für Alpgebäude sind seit 1999 unverändert. Die Investitionskredite wurden letztmals 2008 angepasst. In Anlehnung an die Ausführungen zur Baukostenentwicklung bei den Ökonomiegebäuden sind die pauschalen Ansätze bei den Alpgebäuden ebenfalls anzupassen.</p>
<p>IBLV Anhang 4 Ziffer V</p>	<p>Der pauschale Ansatz für Schweine und Geflügel soll durch das BLW überprüft und den Erstellungskosten entsprechend angemessen angepasst werden. Die Anpassung bei Stallbauten für Mast Schweine soll mindestens 30 Prozent betragen.</p>	<p>Die primär auf bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe ausgerichtete Unterstützung mit Investitionshilfen hat für Betriebe mit kleiner landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mit gemischter Tierhaltung zur Folge, dass Investitionskredite an Ökonomiegebäude für Schweine und/ oder Geflügel i.d.R. bescheiden ausfallen.</p>